



**Reglement
über
die
Parkplatzersatzabgabe**

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Gestützt auf Art. 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf die §§ 4 und 14 (in Verbindung mit § 79, Abs. 3) des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, beschliesst die Gemeindeversammlung als **REGLEMENT**:

§ 1 Grundsatz

¹Wenn Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

²Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.

§ 2 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000.-- pro Parkplatz (Indexstand 1990). Die Ersatzabgabe wird jeweils der Teuerung angepasst.

§ 3 Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen.

§ 4 Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen oder öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

§ 5 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

§ 6 Rückerstattung

¹Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht,

- a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nicht-öffentlichem Areal erwirbt.
- c) wenn ein Gebäude durch Elementarschaden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.
- d) wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.

²Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Mai 1990.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:



R. Franz



H. Wagner

Dieses Reglement ist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. **3361** am
genehmigt worden.

Der Landeschreiber:

